

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Umwelt- und Naturschutz

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG für die Entnahme von mehr als 1.000.000 m³ Grundwasser im Rahmen einer Grundwasserabsenkung

Das Amt für Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Dessau-Roßlau beantragte bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Dessau-Roßlau die **wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von mehr als 1.000.000 m³ Grundwasser** im Rahmen einer Grundwasserabsenkung zur Errichtung einer 2-Feld-Sporthalle in der Damaschkestraße in 06849 Dessau-Roßlau.

Entnahmestelle:

Gemarkung: Dessau Flur: 65 Flurstück: 7301/3

Einleitstelle: Hanggraben

Gemarkung: Törten Flur: 1 Flurstück: 3133

Die geplante Grundwasserabsenkung ist im Zeitraum von September bis Dezember 2023 vorgesehen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 (A) des UVPG um das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs.1 UVPG.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch das o.g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben besteht nicht.

Vom Vorhaben gehen nach Einschätzung der zuständigen Wasserbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Dazu geführt haben u.a.:

- Die Grundwasserabsenkung ist eine zeitlich befristete Benutzung und erfolgt nur während der Bauphase.
- Die Grundwasserabsenkung erfolgt temporär außerhalb der Vegetationszeit.
- Nach der Beendigung der Grundwasserabsenkung stellt sich der ursprüngliche Grundwasserstand wieder ein.
- Durch die direkte Anbindung des Grundwasserleiters mit dem Wasserstand des Vorfluters ergeben sich ständige Schwankungen im Grundwasserstand.
- Es befinden sich keine Naturschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete im unmittelbaren Auswirkungsbereich der Grundwasserabsenkung.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können nach telefonischer Terminvereinbarung (0340 204-1883) bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Umwelt und Naturschutz, Markt 5, 06862 Dessau-Roßlau, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Amt für Umwelt- und Naturschutz